

Ortsbeirat des Ortsbezirkes Wiesbaden-Auringen

über 101100



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Februar 2020

Vorlagen-Nr.: Keine Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Auringen am 5. September 2019 Plakate und ihre Befestigungsmaterialien Beschluss-Nr. 0041

Sehr geehrter Herr Frommann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat wird vom Ortsbeirat gebeten, die Plakatierungsrichtlinien dergestalt zu ändern, dass den Parteien/Listen bei der Installierung ihrer Plakate bzw. Wahlsichtwerbung aufgegeben wird, bestimmte farblich gekennzeichnete Kabelbinder zu benutzen, um bei Verstößen gegen die Pflicht zur Entfernung ihrer Plakate (bzw. der Befestigungen) den Verursacher (leichter) ausfindig machen zu können.

Das Rechtsamt hat die Rechtslage geprüft und sich bei der Antwort auch mit dem Direktor des Hessischen Städtetags abgestimmt und kam zu dem Ergebnis, dass eine solche Regelung rechtlich nicht zulässig ist.

Es besteht keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für solche, in die verfassungsrechtlich garantierte passive Wahlfreiheit der Parteien eingreifende Bestimmungen und Regelungen.

Diese können auch nicht auf § 16 Abs. 2 Satz 2 HStrG (Sondernutzung) gestützt werden, der lautet: "Bedingungen und Auflagen sind zulässig". Auflagen oder Bedingungen mit solchem Inhalt würden nicht im notwendigen sachlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Sondergebrauchs an der Straße stehen. Zulässig wären auf dessen Grundlage in diesem Zusammenhang nur Bestimmungen (Auflagen, Bedingungen) im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Parteien zur Beachtung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die vom Ortsbeirat begehrte Bestimmung betrifft aber darüber hinaus die Erleichterung der Verfolgung der etwaigen Verletzung solcher Pflichten, was von der gesetzlichen Möglichkeit der Bestimmung von Auflagen und Bedingungen nicht mehr umfasst ist.

Gustav-Stresemann-Ring 15 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 31-5180 / 31-5041 Telefax: 0611 31-5959 E-Mail: Dezernat.V@wiesbaden.de Abgesehen davon würde sich bei der Umsetzung die Frage der Praktikabilität und damit auch der Verhältnismäßigkeit stellen, die hier kaum als gegeben angesehen werden kann.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Organisationspostfach: <u>tiefbauamt.amtsleitung@wiesbaden.de</u>.

Mit freundlichen Grüßen